



„Der WEISSE RING hat mir geholfen, die Tat zu verarbeiten. Auch mein Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz wurde bewilligt.“

Jan T., Berlin

Füreinander eintreten

Die Opfer von Kriminalität und Gewalt kennen häufig ihre Rechte nicht. Einige sind allein nicht in der Lage, sie geltend zu machen. Der WEISSE RING unterstützt Betroffene, berechnete Ansprüche durchzusetzen. Wir lassen die Opfer nicht allein.



Wir beraten Sie telefonisch und nehmen Ihre Nöte ernst.

Opfer-Telefon: 116 006
(bundesweit kostenfrei)



Wir beraten Sie online – anonym und vertraulich.

www.weisser-ring.de



Wir sind für Sie da, wenn Sie Opfer einer Straftat geworden sind.



Wir begleiten Sie zu Gerichtsterminen.



www.weisser-ring.de
www.youtube.com/weisserring
www.facebook.com/weisserring
WEISSE RING e. V. · Bundesgeschäftsstelle
Weberstraße 16 · 55130 Mainz · Germany
info@weisser-ring.de



Fotos: © Photographee.eu, YAKOBCHUK VIACHESLAV / shutterstock

WR-Nr. 2058, Auflage: 5.000 Exemplare, Stand: April 2019



Ein weiter Weg zurück in den Alltag



Jan T. hatte 800 Euro in seiner Bankfiliale abgehoben. Das Geld war für die Anzahlung eines Gebrauchtwagens gedacht, den er von privat kaufen wollte. Auf dem Parkplatz wurde er jedoch brutal niedergeschlagen und bestohlen.

Es folgten viele Wochen im Krankenhaus und auch danach machte ihm die Tat psychisch so zu schaffen, dass er seine Arbeit nicht wieder aufnehmen konnte.

Von der Polizei hatte Jan T. einen Flyer des WEISSEN RINGS bekommen und schließlich schrieb er an die Onlineberatung. Es folgte ein Treffen mit einem ehrenamtlichen Mitarbeiter, der dem traumatisierten Mann zuhörte. Der Mitarbeiter unterstützte Jan T. bei der Suche nach einem Therapieplatz, begleitete ihn zur Gerichtsverhandlung und half, einen Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz zu stellen.



Hilfen aus dem Opferentschädigungsgesetz

116 006 www.weisser-ring.de 400 Mal für Sie vor Ort

Opfer brauchen persönlichen Beistand und rechtliche Hilfe

Opfer einer Gewalttat zu sein, ist fast immer ein einschneidendes Erlebnis, unter dem die betroffenen Menschen leiden. Viele kämpfen monatelang, manche jahrelang mit den Folgen. Deshalb ist neben der direkten Hilfe die langfristige Betreuung und Beratung, wie sie der WEISSE RING leistet, so wichtig – ebenso wie die Unterstützung, um wieder in den Alltag zurückzufinden.

Darüber hinaus gibt es seit 1976 das sogenannte **Opferentschädigungsgesetz**, kurz OEG. Viele Opfer wissen oft nicht, dass sie möglicherweise eine Entschädigung nach dem OEG erhalten können. Darüber informiert der WEISSE RING und hilft bei der Antragstellung und Durchsetzung der Ansprüche.

Auf politischer Ebene setzen wir uns für den Erhalt und für Verbesserungen des OEG ein. Mögliche Reformen dürfen die Leistungen an die Opfer nicht einschränken.

Wer hat Anspruch auf Entschädigungsleistungen?

Wer infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen und tätlichen Angriffs einen gesundheitlichen Schaden erleidet, hat Anspruch auf Entschädigungsleistungen nach dem OEG – mit den gleichen umfangreichen Leistungen, wie sie Kriegsoffer erhalten. Das gilt nicht nur für den Gesundheitsschaden selbst, sondern auch für dessen wirtschaftliche Folgen. Psychische Beeinträchtigungen sind ebenfalls als Gesundheitsschaden anerkannt.

Welche Leistungen können nach dem OEG erbracht werden?

- ✓ Heil- und Krankenbehandlung, solange die gesundheitlichen Folgen der Tat anhalten

- ✓ Versorgungskrankengeld
- ✓ Heil- und Hilfsmittel (unter anderem Hör- und Sehhilfen, Prothesen, Zahnersatz)
- ✓ Rehabilitationsmaßnahmen
- ✓ einkommensunabhängige und einkommensabhängige monatliche Rentenleistungen
- ✓ zusätzliche Leistungen bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit wie Hilfen zur Weiterführung des Haushalts oder Hilfe zur Pflege



Bei Taten im Inland besteht ein Anspruch auf Rentenzahlung, wenn bleibende gesundheitliche Belastungen vorliegen, die länger als sechs Monate andauern und einen Grad der

Schadigungsfolgen von mindestens 25 Prozent verursachen. Der Grad der Schädigungsfolgen beschreibt, wie sich die Gesundheitsstörung in allen Lebensbereichen auswirkt.

Hinterbliebene wie zum Beispiel Witwen und Witwer, aber auch Waisen und Halbwaisen eines Straftatopfers erhalten ebenfalls Rentenleistungen nach dem OEG.

Wie können Opfer Leistungen beantragen?

Leistungen nach dem OEG werden beim zuständigen Versorgungsamt beantragt. Einige Bundesländer haben die Versorgungsverwaltung in andere Behörden integriert oder planen dies für die nahe Zukunft. Auskunft über die Anschrift

des Versorgungsamtes bekommen Sie bei den Krankenkassen sowie allen Stadt- und Gemeindeverwaltungen. Natürlich kann Ihnen auch jede Außenstelle des WEISSEN RINGS das zuständige Versorgungsamt nennen und hilft Ihnen bei der Antragstellung. Der Antrag kann formlos eingereicht werden. Nebenstehend finden Sie ein Muster.

Ein bundesweit einheitliches Antragsformular mit wichtigen Hinweisen gibt es unter www.bmas.de.

Was gilt, wenn Straftaten im Zusammenhang mit dem Arbeitsleben stehen?

Straftaten auf dem Weg zur oder von der Arbeit und an der Arbeitsstelle können auch einen Arbeitsunfall darstellen. Dann sind primär Berufsgenossenschaften für Heilbehandlung, Rehabilitationsmaßnahmen und Rentenleistungen zuständig. Wir empfehlen, gleichzeitig auch einen Antrag auf Leistungen nach dem OEG beim Versorgungsamt zu stellen.

Welche Ansprüche haben Nothelfer?

Nothelfer sind Menschen, die einem zu Unrecht Angegriffenen helfen. Sie stehen unter dem Schutz der Gesetzlichen Unfallversicherung und erhalten damit Heilbehandlung und Rentenleistungen. Darüber hinaus erhalten sie Schadenersatz für Sachschäden, die ihnen durch den Einsatz für einen anderen Bürger entstanden sind.

Die Rechte und Entschädigungen aus dem OEG sind für die Opfer besonders wichtig. Sie mildern die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Straftat und stärken die Opfer auch psychologisch. Bitte helfen Sie mit, dass diese Rechte weiterhin gewahrt werden.

Formloser Antrag

zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)

(Die Adresse des zuständigen Amtes erhalten Sie bei den Krankenkassen sowie Gemeinde- und Stadtverwaltungen)

Ich bin am _____
in _____

Opfer eines gegen mich bzw. eine andere Person gerichteten vorsätzlichen, rechtswidrigen und tätlichen Angriffs geworden und habe dabei gesundheitliche Schäden erlitten.

Kurze Beschreibung des Tathergangs:

Angaben zu meiner Person:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Nationalität

Geburtsdatum

Hiermit beantrage ich Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) und bitte um Kontaktaufnahme.

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte abtrennen und in einem Umschlag an das zuständige Amt senden.